



Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

An den
Vorsitzenden des BA 18 –
Untergiesing-Harlaching
Herrn Clemens Baumgärtner
Friedenstraße 40
81660 München

13.02.2019

Begegnungen im Perlacher Forst, Rechtslage

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05658 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 18.12.2018

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

der Bezirksausschuss 18 – Untergiesing-Harlaching fordert mit dem oben genannten Antrag die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, auf, die Rechtslage bei der Nutzung des Perlacher Forstes zu erläutern. Sie begründen Ihren Antrag mit der intensiven Nutzung des Perlacher Forstes durch die Münchner Bürgerinnen und Bürger.

Dieser Antrag betrifft eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) und § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

Der Perlacher Forst ist gemeindefreies Gebiet i. S. v. Art. 10a GO. Das Landratsamt München als gemäß Art. 56 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zuständige Ordnungsbehörde wurde deshalb um Stellungnahme zum Antrag gebeten. Mit Schreiben vom 13.02.2019 nimmt das Landratsamt München folgendermaßen Stellung:

„Grundsätzlich handelt es sich bei Rad- und Fußgängerverkehr auf Forstwegen - auch wenn diese für den allgemeinen motorisierten Verkehr, ausgenommen Forstverkehr i. d. R. gesperrt sind -, um öffentlichen Verkehr. Wo tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, gelten die Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO (vgl. Verwaltungsvorschrift Rn. Nr. 1 und 2 zu § 1 StVO).

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass zur Frage der (Mit)Haftung im Fall von Unfällen keinerlei weitere Aussage möglich ist, da dies vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Darüber hinaus fällt die Einschätzung von (Mit-)Haftungs-Ansprüchen nicht in den Aufgabenbereich der Verkehrsbehörde.

Roßmarkt 3
80331 München
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26056
kristina.frank@muenchen.de

Hinsichtlich des Einwands, dass es „sicher hilfreich (wäre), einmal öffentlich festzustellen, welche Rechtslage insofern im Perlacher Forst gilt“, weisen wir vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass die Wiedergabe oder Erklärung von allgemeinen Verkehrsregeln der § 1 ff StVO grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Auch wäre es nicht zulässig, bereits vorhandene Verkehrszeichen mit Erklärungen oder den gleichen Inhalt ausdrückenden, zusätzlichen Verkehrszeichen zu beschildern (vgl. Verwaltungsvorschrift Rn. Nr. 2 zu den §§ 39 bis 43 StVO: „Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen.“). Insofern wären unseres Erachtens auch Anschlagtafeln o. ä. mit Hinweisen auf die Verkehrsregeln an den Zugängen zum Forst nicht zulässig.“

Ich hoffe, Ihnen mit den Informationen des Landratsamtes weitergeholfen zu haben und gehe davon aus, dass der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18, Untergiesing-Harlaching vom 18.12.2018 damit satzungsgemäß erledigt ist.

Mit besten Grüßen
gez.

Kristina Frank
Kommunalreferentin